

## Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (elektronische Fahrkarte als HandyTicket)

(Anhang 6/MVV-Gemeinschaftstarif vom 11.12.2022)

(1) <sup>1</sup>Vertriebspartner für das MVV-Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB Regio Netz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

<sup>2</sup>Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. <sup>3</sup>Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) <sup>1</sup>Der Abonnementvertrag gilt für unbestimmte Zeit. <sup>2</sup>Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket kann nur in der jeweiligen App des Vertriebspartners genutzt werden, mit dem ein Vertragsverhältnis besteht.

(3) <sup>1</sup>Das Abonnement als HandyTicket wird ausschließlich als persönliche Zeitkarte angeboten. <sup>2</sup>In den elektronischen Fahrkarten als HandyTicket sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich auch Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert. <sup>3</sup>Zur Identifikation muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(4) <sup>1</sup>Bei monatlicher Zahlungsweise des Abonnements sind die Beträge jeweils zum Ersten des Monats fällig. <sup>2</sup>Es wird jährlich wiederkehrend der jeweils tariflich gültige Monatspreis zehn Monate lang vom Konto abgebucht, und anschließend erfolgt zwei Monate lang keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte.

(4a) <sup>1</sup>Bei jährlicher Zahlungsweise des Abonnements ist der Betrag zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements fällig und es wird der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht. <sup>2</sup>Anschließend wird jährlich wiederkehrend der jeweils gültige Jahrespreis zum Beginn jedes Abrechnungsjahres abgebucht.

(5) <sup>1</sup>Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei monatlicher Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. <sup>2</sup>Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils zu Beginn jedes neuen Abrechnungsjahres. <sup>3</sup>Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) <sup>1</sup>Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 4 und 5. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. <sup>3</sup>Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. <sup>4</sup>Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 8 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. <sup>5</sup>Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. <sup>6</sup>Bei jährlicher Zahlungsweise (Vorauszahlung von zehn rabattierten Monatsbeträgen) wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. <sup>7</sup>Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich.

(6) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. <sup>2</sup>Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine

Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. <sup>3</sup>Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(7) <sup>1</sup>Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird, unabhängig der Zahlungsweise, als monatliche Fahrtberechtigung bereitgestellt. <sup>2</sup>Nach dem einmaligen Hinzufragen zum Endgerät erfolgt die Bereitstellung jeder weiteren elektronischen Fahrkarte rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats. <sup>3</sup>Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob er eine gültige Fahrtberechtigung besitzt.

(8) <sup>1</sup>Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. <sup>2</sup>Wird das Vertragsjahr wegen Kündigung nicht mit mindestens zehn aufeinanderfolgenden Monaten ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung (Absatz 4). <sup>3</sup>Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. <sup>4</sup>Bei jährlicher Zahlungsweise (Vorauszahlung von zehn rabattierten Monatsbeträgen) wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. <sup>5</sup>Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich. <sup>6</sup>Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte als HandyTicket.

(9) <sup>1</sup>Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen technisch einem mobilen Endgerät zugeordnet. <sup>2</sup>Für besondere Fälle wie zum Beispiel Reparatur oder Neukauf eines Geräts lässt sich jedes einzelne Ticket bis zu zwei Mal pro Monat auf ein anderes mobiles Endgerät übertragen.

(10) <sup>1</sup>Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. <sup>2</sup>Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Bei Änderung des Geltungsbereichs wird der Abbuchungsbetrag entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. <sup>4</sup>In den abbuchungsfreien Monaten und bei Abonnements mit jährlicher Zahlung ist eine Änderung des vorhandenen Geltungsbereichs in einen höherwertigen Geltungsbereich nur gegen Bezahlung des monatlichen Differenzbetrages möglich. <sup>5</sup>Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. <sup>6</sup>Der Änderungswunsch des Geltungsbereichs ist dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen. <sup>7</sup>Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.

(11) <sup>1</sup>Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt und die elektronische Fahrkarte als HandyTicket gesperrt werden. <sup>2</sup>Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. <sup>3</sup>Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. <sup>4</sup>Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(12) <sup>1</sup>Beim persönlichen IsarCardAbo und beim persönlichen IsarCard9UhrAbo wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchge-

führt. <sup>2</sup>Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. <sup>4</sup>Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. <sup>5</sup>Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt. <sup>6</sup>Diese Erstattungsregelung gilt nicht für das persönliche IsarCard65Abo.

(13) <sup>1</sup>Kann der Kunde sein HandyTicket mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. <sup>2</sup>Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(14) <sup>1</sup>Ist eine elektronische Fahrkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. <sup>2</sup>Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. <sup>3</sup>Sofern zum Kontrollzeitpunkt ein persönliches HandyTicket mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. <sup>4</sup>Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(15) Wird die elektronische Fahrkarte als HandyTicket entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist die elektronische Fahrkarte ungültig und kann gesperrt werden.

(16) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.